

**Vorläufige, spekulative Berechnung der möglichen Kosten für das
Wasserschutzgebiet „Auf Seiberich/Stareberg“ Nr. 100**

Mögliche anwendbare Maßnahmen:

- **N_{min} Bodenproben**
- **Wirtschaftsdüngeranalyse**
- **Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdünger/innerbetrieblicher Weitertransport von Gülle und Festmist und Düngung 50% unter Bedarf**
- **Zwischenfruchtanbau/Untersaat**
- **Wasserschutzfruchtfolge**

Im weiteren Verlauf der Berechnung das Wasserschutzgebiet „Auf Seiberich/Stareberg“ Nr. 100 betreffend, werden spekulative Werte angenommen um eine grobe Kalkulation der möglichen Ausgaben zum Zwecke der Kostenvisualisierung vorzunehmen. Es wird im gesamten Verlauf davon ausgegangen, dass alle Landwirte die im WSG Flächen bewirtschaften an der Kooperation teilnehmen.

Eigentlich sollte am 16.01.23 ein Treffen mit den Landwirten und dem Bauern - und Winzerverband Wittlich stattfinden. Dieses Treffen wurde kurzfristig abgesagt, weshalb die einzelnen Betriebe bisher noch nicht kontaktiert wurden.

Beim Abgrenzungstermin zeigten sich die Landwirte einer Kooperation gegenüber nicht negativ gestimmt. Daher kann eine Kooperation zum derzeitigen Stand als realistische Möglichkeit angesehen werden.

In der Kalkulation sind vorerst keine Maßnahmen für den Weinbau miteinkalkuliert. Bei Bedarf werden diese mit der Fachabteilung für Wasserschutzberatung im Weinbau des DLR Rheinpfalz abgesprochen. Es handelt sich hierbei um circa 5,6 ha weinbaulich bewirtschafteter Fläche.

Fakten:

- 10 Bewirtschafter in Zone 2 und 3A
- 320 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 75 Schläge
- N_{min} Probe 96,39€
- Wirtschaftsdüngeranalyse 83,30€
- 0,32 €/m³ Gülle & 0,37 €/m³ Festmist und Mehr-km Feldentfernung

Annahmen nach Gesprächen:

- Aufbringungsmenge Gülle → 40 m³/ha
- Feldentfernung 5 km

BERECHNUNGEN

- **N_{min} Bodenproben:** Kosten/Schlag und Probe = 96,39 €/Probe

47 Schläge x 96,39€/Schlag x 2 mal jährlich auf Ackerland = 9.060,66€

28 Schläge x 96,39€/Schlag (1 mal jährlich auf Grünland) = 2.698,92€

➔ gesamt 9.060,66€ + 2.698,92€ = **11.759,58€**

- **Wirtschaftsdüngeranalyse:** Kosten/Landwirt und Probe= 83,30 €

9 Proben (3x Gülle 5x Festmist) x 83,30 € = **666,40 €**

- **Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern**

- Fall A: Innerbetrieblicher Weitertransport

100,0 ha x 40m³/ha = 4.000 m³

Nach dieser Annahme würden 4.000 m³ Gülle auf der gesamten Fläche ausgebracht werden.

0,32€/m³ Entschädigung für den Weitertransport pro Feldkilometer

4.000 m³ x 0,32 €/m³ = 1.280,00€

1.280,00€ x 5 km = 6.400,00€

- Fall B: 50% unter Bedarf mit organischem Dünger (gegebenenfalls mit mineralischer Aufdüngung)

150,00 ha x 100€ (pauschal) = 15.000,00€

➔ Gesamt 6.400,00€ + 15.000,00 = **21.400,00€**

- **Zwischenfruchtanbau/Untersaat:**

40,0 ha x 100€ = **4.000,00€**

- **Wasserschutzfruchtfolge**: ist nicht mit dem Zwischenfruchtanbau kombinierbar

$$50,0 \text{ ha} \times 200\text{€} = \mathbf{10.000,00\text{€}}$$

Aus den einzelnen Berechnungen ergibt sich folgende Aufsummierung:

Nmin	11.759,58€
Wirtschaftsdüngeranalyse	666,40€
Verzicht auf Ausbringung/50% unter Bedarf	21.400,00€
Zwischenfruchtanbau	4.000,00€
Wasserschutzfruchtfolge	10.000,00€

Gesamtsumme	47.825,98€
--------------------	-------------------

Diese Summe wird mit 50% durch Gelder aus dem Wassercent gefördert, woraus sich ein möglicher vom Versorgungsunternehmen zu zahlender Betrag von **23.912,99€** ergibt. ($\rightarrow 47.825,98\text{€} \times 0,50 = 23.912,99\text{€}$)

Die mit dem Wassercent verrechenbare Summe liegt bei 50%. Sofern sich die Kooperation in einem roten Grundwasserkörper befindet, können auf Antrag weitere 30% verrechnet werden. Da die 50%ige Verrechnung gesichert ist, wird diese Summe angenommen.

→ Die von den Stadtwerken Witlich zu übernehmende Summe wären demnach (nach 50%iger Verrechnung) maximal 23.912,99€

Die Berechnung kann vom Wasserversorger nur als grobe Kalkulationsrechnung herangezogen werden. Die Wasserschutzberatung kann zu diesem Zeitpunkt weder mit Sicherheit abschätzen, welche Landwirte sich an der Kooperation beteiligen, noch welche Maßnahmen von diesen umgesetzt werden. Außerdem ergibt sich durch die Ausweisung der roten Gebiete nach Landesdüngerverordnung in manchen Gebieten die Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau.

ACHTUNG → auch von dieser Verpflichtung gibt es Ausnahmen, weshalb die Aussage nicht pauschal für jedes Jahr oder jede Fläche getroffen werden kann. Auch

können trotz des verpflichtenden Zwischenfruchtanbaus Mischungen gefördert werden, die über eine „einfache“ Begrünung hinausgehen.

Bei der Auswahl der Zwischenfrüchte zum Einsatz im Gewässerschutz können höhere Kosten entstehen. Die Kosten für die Differenz zwischen der kostengünstigsten Zwischenfrucht und einer anderen mit höherer Wirksamkeit in Bezug auf eine gewässerschonende Bewirtschaftung kann durch die Kooperation übernommen werden. So können wir den positiven Ansatz des verpflichtenden Zwischenfruchtanbaus nochmals erhöhen.